

742.170

**Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr
über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften¹
(VEFB)**

vom 1. November 2000 (Stand am 20. Februar 2001)

AS **2001** 324

¹ Diese auf den 1. Jan. 2001 in Kraft gesetzten Vorschriften werden weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Sie können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Gegenstand	4
1.3 Ausführungsbestimmungen	4
1.4 Übergangsbestimmungen	4
1.5 Stichtage	5
1.6 Inkrafttreten	5
2 Begriffe	6
2.1 Erklärung der Begriffe	6
2.2 Abkürzungen	7
3 Kompetenzen	8
3.1 Hierarchie	8
3.2 Fahrdienstvorschriften	8
3.3 Betriebsvorschriften	8
4 Fahrdienstvorschriften	9
4.1 Zuständigkeiten	9
4.2 Erarbeitung	9
4.3 Formen	9
4.4 Anhörung der Bahnen	9
4.5 Bereinigung und Erlass	10
4.6 Publikation und Inkraftsetzung	10
4.7 Referenzdokumente	10
4.8 Aufbewahrungsfristen	10
4.9 Registratur und Änderungsbewirtschaftung	10
4.10 Bezugsquelle	11
4.11 Arbeitsprozess	11
5 Betriebsvorschriften	14
5.1 Zuständigkeiten	14
5.2 Erarbeitung und Nachführung	14
5.3 Formen	14
5.4 Anhörung der Betroffenen	15
5.5 Verfahren zwischen den Bahnen und dem BAV	15
5.6 Publikation und Inkraftsetzung	18
5.7 Referenzdokumente	18
5.8 Aufbewahrungsfristen	18
5.9 Registratur und Änderungsbewirtschaftung	19
5.10 Druck und Verlag	19
5.11 Gebühren	19
5.12 Arbeitsprozess	19
6 Notizen	22

	Seite
7	
Beispiele	23
<i>Anlagen</i>	
A	Gestaltungsvorgaben und Mustertexte 24
B	Systematik der Nummerierung mit Verzeichnis der Fahrdienst- vorschriften 26

1 Vorbemerkungen

Das Bundesamt für Verkehr (BAV),

gestützt auf die Artikel 5, 9, 10, 11a, 12, 12a, 83a
der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV²)
und Artikel 11 der Anschlussgleiseverordnung vom 26. Februar 1992
(AnGV³)

erlässt:

die nachstehenden Vorschriften über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften (VEFB).

1.1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle Eisenbahnen (inkl. Trambahnen und Anschlussgleise), die der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung unterstellt sind.

Das BAV kann den Geltungsbereich auf weitere Unternehmen ausdehnen oder Ausnahmen gewähren.

1.2 Gegenstand

Diese Vorschriften regeln:

- a. den Erlass der Fahrdienstvorschriften,
- b. die Vorlage und den Erlass von Betriebsvorschriften,
- c. die Gestaltung von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften,
- d. die Behandlung und Aufbewahrung von Referenzdokumenten,
- e. die Publikation von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Die interne Organisation und zusätzliche Regelungen in ihrer Erlasskompetenz regeln die Bahnen in den Ausführungsbestimmungen.

1.4 Übergangsbestimmungen

«Die bisherigen Fahrdienstvorschriften der Bahnen gelten weiter bis zum Erlass von Fahrdienstvorschriften durch das Bundesamt.» (Zitat Art. 83a Abs. 3 EBV).

² SR 742.141.1

³ SR 742.141.51

Vorschriften der Schweizerischen Bundesbahnen, die bis zum 31.12.1999 in Kraft getreten sind, behalten ihre Gültigkeit, sind jedoch bei der nächsten Änderung nach diesen Vorschriften vorzulegen.

Die Vorschriften der übrigen dem Eisenbahngesetz unterstehenden Bahnen wurden bereits nach alter Regelung dem BAV vorgelegt. Hängige Verfahren werden nach der bisherigen Praxis abgeschlossen.

Bestehende Betriebsvorschriften müssen von den Bahnen bei der nächsten Änderung oder Neuausgabe nach den Vorgaben dieser Vorschriften erstellt und erlassen werden.

1.5 Stichtage

Die Inkraftsetzung von Fahrdienstvorschriften oder deren Änderungen erfolgen in der Regel auf die nachstehenden Stichtage, Abweichungen sind möglich.

Die Stichtage sind:

- a. 1. Januar
- b. 1. Juli
- c. der Jahresfahrplanwechsel

Sofortmassnahmen unterliegen den Stichtagen nicht.

1.6 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

1. November 2000

11251

Bundesamt für Verkehr

Der Direktor: Max Friedli

2 **Begriffe**

Es gelten die Begriffe der Eisenbahngesetzgebung. Alle Funktionsbezeichnungen gelten für das Personal beider Geschlechter. Zudem werden in diesen Vorschriften folgende Begriffe verwendet:

2.1 **Erklärung der Begriffe**

Eisenbahnunternehmung (EBU) oder Bahn

der Eisenbahngesetzgebung unterstellte Unternehmungen (exkl. Busse, Trolleybusse, Seilbahnen).

Eisenbahnverkehrsunternehmung (EVU)

Eisenbahnunternehmung in der Funktion Verkehr zu betreiben, was insbesondere die Traktion beinhaltet.

Netzbenutzerin (NBN)

eine Eisenbahnverkehrsunternehmung, welche den Netzzugang auf fremder Infrastruktur beansprucht.

Infrastrukturbetreiberin (ISB)

eine Eisenbahnunternehmung, die eine Eisenbahninfrastruktur betreibt.

Fahrdienstvorschriften (FDV)

gesamtschweizerisch geltende, netzzugangs- und / oder sicherheitsrelevante Vorschriften, die für alle Bahnen verbindlich sind und in welchen die übergeordneten Betriebsprozesse (z.B. Produktion) geregelt werden. Sie werden durch das BAV erlassen.

Betriebsvorschriften (BV)

Regelungen, die von Bahnen (inklusive der Anschlussgleisbetreiberinnen) für den Betrieb in ihrem Verantwortungsbereich erlassen werden und Anweisungen über die Arbeit des Personals in Betriebsprozessen enthalten. Zu diesen Dokumenten gehören namentlich sämtliche fahrdienstlichen, organisatorischen und technischen Vorschriften etc., die in Form von Reglementen, Handbüchern, Lehrplänen, Zirkularen, Weisungen, Dienstvorschriften (inklusive Fahrleitungsschemas und Signalpläne) usw. herausgegeben werden.

Betriebsleitung

von der Eisenbahnunternehmung ernannte(r) Verantwortliche(r) bzw. Stellvertreter für die Leitung des Betriebes nach Artikel 14 Absatz 2 EBV.

Referenzdokumente

rechtlich massgebliche Dokumente mit den Originalvermerken oder -unterschriften.

2.2 Abkürzungen

EBG	Eisenbahngesetz, SR 742.101
EBV	Eisenbahnverordnung, SR 742.141.1
AB-EBV	Ausführungsbestimmungen zur EBV, SR 742.141.11
NZV	Netzzugangsverordnung, SR 742.122
AB-NZV	Ausführungsbestimmungen zur NZV, SR 742.122.4
PublG	Publikationsgesetz, SR 170.512
SR	SR-Nummer der Systematischen Sammlung des Bundesrechts
AnGV	Anschlussgleisverordnung, SR 742.141.51

3 Kompetenzen

3.1 Hierarchie

Jede Vorschrift bedarf einer Rechtsgrundlage. Diese ist in den Vorbemerkungen aufzuführen.

Fahrdienstvorschriften stützen sich direkt auf die Eisenbahngesetzgebung, Betriebsvorschriften stützen sich auf die Fahrdienstvorschriften oder direkt auf die Eisenbahngesetzgebung.

3.2 Fahrdienstvorschriften

Die für das gesamte schweizerische Schienennetz geltenden Fahrdienstvorschriften werden gemäss Eisenbahngesetz vom BAV erlassen.

3.3 Betriebsvorschriften

In verschiedenen Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung werden die Bahnen aufgefordert, explizit oder bei Notwendigkeit, Betriebsvorschriften zu erlassen. Zur effizienten Abwicklung des Vorlageprozesses und in Berücksichtigung der Fassung der Gesetze gemäss der Verordnung über den Abbau der Regelungsdichte im Öffentlichen Verkehr vom 18. Dezember 1995 werden die Betriebsvorschriften in die Klassen 1–3 unterteilt und entsprechend behandelt.

Besteht Unklarheit in der Klassierung, ist mit dem BAV Rücksprache zu nehmen.

4 Fahrdienstvorschriften

Dieses Kapitel regelt den Erlass der Fahrdienstvorschriften durch das BAV.

4.1 Zuständigkeiten

Der Erlass und die Nachführung von Fahrdienstvorschriften obliegt dem BAV. Für die Nutzung des Fachwissens, den Praxisbezug und um die Bedürfnisse der Bahnen zu berücksichtigen, werden die Bahnen bei der Erarbeitung miteinbezogen. Dazu werden Arbeitsgruppen eingesetzt. Abschliessende Entscheide obliegen dem BAV.

4.2 Erarbeitung

Die Erarbeitung erfolgt unter der Leitung des BAV in den Arbeitsgruppen. Die vom BAV berufenen Mitarbeitenden der Bahnen unterstehen im Rahmen dieser Tätigkeiten dem Amtsgeheimnis. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Mitarbeit umfasst insbesondere die Teilnahme an Koordinations- und Arbeitssitzungen, die Erarbeitung von Textvorschlägen und Varianten, die Stellungnahme zu Vorschlägen und Varianten, die Beurteilung von Risikoanalysen. Für weitergehende Aufträge kann durch das BAV eine Entschädigung entrichtet werden.

4.3 Formen

Erlasse des BAV nach diesen Vorschriften werden als Fahrdienstvorschriften herausgegeben. Sie können mit befristeten Sofortmassnahmen ergänzt werden.

Die formale Gestaltung von Fahrdienstvorschriften richtet sich nach der Anlage A.

4.4 Anhörung der Bahnen

Das BAV hört vor dem Erlass von Fahrdienstvorschriften die Bahnen rechtzeitig, in der Regel 10 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten an. Das BAV legt eine angemessene Anhörungsfrist von mindestens 30, in der Regel 60 Tagen fest. Insbesondere anzuhören sind:

- a. der Verband des öffentlichen Verkehrs (VöV),
- b. Inhaber von Netzzugangsbewilligungen gemäss Artikel 9 EBG, soweit diese direkt betroffen sind,
- c. weitere Adressaten des Erlasses und Interessierte auf Anfrage.

Sofortmassnahmen unterliegen den Bestimmungen dieser Ziffer nicht.

4.5 Bereinigung und Erlass

Die Anträge aus der Anhörung werden durch die Arbeitsgruppen behandelt. Das BAV entscheidet abschliessend.

Über die Behandlung der Anträge wird ein Nachweis geführt.

4.6 Publikation und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung von Fahrdienstvorschriften wird mittels eines Verweises unter Angabe der Bezugsquelle in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Art. 1 und 4 PublG) publiziert.

4.7 Referenzdokumente

Rechtlich massgebend sind immer die Referenzdokumente. Fahrdienstvorschriften werden grundsätzlich in deutscher, französischer und italienischer Sprache erlassen.

Als Referenzdokument gilt das Dokument mit der Originalunterschrift des Erlassers. Die Referenzdokumente der Fahrdienstvorschriften werden im BAV aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

Pro Erlasssprache der Vorschrift gibt es ein Referenzdokument.

4.8 Aufbewahrungsfristen

Die Referenzdokumente der Fahrdienstvorschriften inklusive aller ihrer Änderungen sind durch das BAV 30 Jahre über den Zeitpunkt der Aufhebung der Vorschrift hinaus aufzubewahren.

4.9 Registratur und Änderungsbewirtschaftung

Fahrdienstvorschriften werden mit einer SR-Nummer versehen. Bei Loseblattsystemen werden die SR-Nummer und das Datum des Inkrafttretens werden auf jeder Seite vermerkt. Das BAV veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der gültigen Fahrdienstvorschriften (Anlage B) und gibt darin die seit dem letzten Erscheinen eingetretenen Änderungen und aufgehobenen Vorschriften bekannt. Änderungen von Fahrdienstvorschriften werden fortlaufend nummeriert. Sie erfolgen mit Ersatzseiten oder Neuausgaben.

4.10 Bezugsquelle

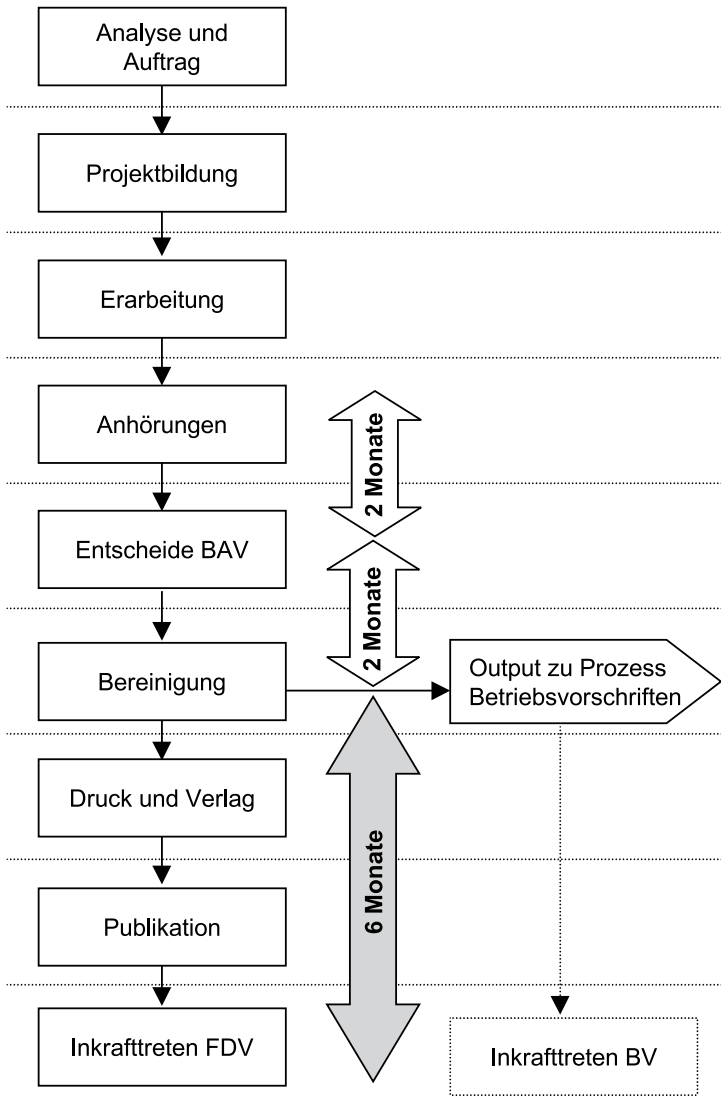
Fahrdienstvorschriften können unter Angabe der SR-Nummer bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ, 3003 Bern bezogen werden.

4.11 Arbeitsprozess

Nachfolgend wird der Prozess «Erlass von Fahrdienstvorschriften» in Form eines Arbeitsablaufes dargestellt.

Prozess Fahrdienstvorschriften

Beschreibung	Ausführung
1. Laufende Überwachung und Analyse, technische Innovationen, neue Betriebskonzepte, Ereigniswesen	BAV / EBU
2. Information und Einbezug der Bahnen, Fachspezialisten EBU für Arbeitsgruppen	BAV / EBU
3. Erarbeitung der Vorschriften / Änderungen inklusive Übersetzung	BAV / EBU
4. Anhörung der Bahnen, Stellungnahmen, Anträge	BAV / EBU
5. Zusammenstellung und Auswertung der Anhörung, Entscheide über definitive Fassungen	BAV
6. Bereinigung, Schlussübersetzung; Erlass durch das BAV (Unterschrift), Zustellung eines Schlussentwurfes an alle Bahnen	BAV
7. Druck und Verlag der Vorschriften in der EDMZ	BAV / EDMZ
8. Publikation des Inkrafttretens als Verweis in der Amtlichen Sammlung	BAV
9. Inkrafttreten der Vorschriften / Änderungen	BAV

Prozess Fahrdienstvorschriften

5 Betriebsvorschriften

Dieses Kapitel regelt die Vorlage und den Erlass von Betriebsvorschriften durch die Bahnen.

5.1 Zuständigkeiten

Die Bahnen sind auf Grund der Eisenbahngesetzgebung verantwortlich für sicheren Betrieb. Sie erlassen die dazu notwendigen Betriebsvorschriften.

Insbesondere erlassen sie die notwendigen Vorschriften für die Betriebsorganisation (Art. 11 EBV), für die Bedienung (Art. 12 EBV), für die Besetzung der Bahnhöfe (Art. 72 EBV), für die Begleitung der Züge (Art. 79 EBV) usw.

5.2 Erarbeitung und Nachführung

Die Erarbeitung und die Nachführung der Betriebsvorschriften ist Sache der Bahnen. Die Nachführung umfasst insbesondere die materielle und formelle Aktualisierung, Änderung oder Aufhebung auf Grund

- gesetzlicher Vorgaben
- technischer, betrieblicher oder organisatorischer Entwicklung
- Sicherheitsempfehlungen und -überlegungen.

Werden Fahrdienst- oder andere übergeordnete Vorschriften erlassen, geändert oder aufgehoben, sind auf denselben Inkraftsetzungstermin die Betriebsvorschriften nachzuführen. Das BAV kann Ausnahmen im Rahmen von Übergangsfristen bewilligen.

Bei wichtigen Vorschriften, der Schaffung neuer oder der Änderung von Prozessabläufen in der Betriebssicherheit und bei umfangreichen Änderungen wird empfohlen, das BAV in die Erarbeitung begleitend einzubeziehen, damit das weitere Verfahren effizient abgewickelt werden kann.

5.3 Formen

Erlasse der Bahnen nach diesen Vorschriften werden als Betriebsvorschriften herausgegeben und können mit Informationen ergänzt werden. Sie können von mehreren Bahnen gemeinsam erlassen werden.

Die formale Gestaltung von Betriebsvorschriften richtet sich nach der Anlage A. Die Gestaltungsvorgaben sind insbesondere für Vorschriften anzuwenden, die vom Betriebspersonal oder Personal im Aussendienst verwendet werden.

5.4 Anhörung der Betroffenen

Die Bahnen sorgen für eine angemessene Anhörung der Adressaten der Betriebsvorschrift. Über die Anhörung ist ein Nachweis zu führen, der durch das BAV eingesehen werden kann.

5.5 Verfahren zwischen den Bahnen und dem BAV

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Erlass ist entsprechend der nachstehenden Einteilung der Betriebsvorschriften in drei Klassen geregelt (vgl. auch Übersicht in Beilage 1).

5.5.1 Betriebsvorschriften Klasse 1

Diese sicherheitsrelevanten Vorschriften enthalten Regelungen mit Einfluss auf den sicheren Betriebsablauf, dazu gehören auch die wesentlichen Vorschriften über die Ausbildung und Instruktion, den Personaleinsatz und die Organisation des Betriebes.

Insbesondere sind dies die Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften, Betriebsführungsvorschriften, Dienstvorschriften von Bahnhöfen und Betriebspunkten, Signalpläne und Fahrleitungsschemen, Vorschriften für den Betrieb von Rollmaterial und anderen Komponenten sowie die Vorschriften über die Erstellung der Checklisten Fahrdienst.

Zu diesen Vorschriften können Sofortmassnahmen angeordnet werden.

Vorlage und Genehmigung

Vorschriften der *Klasse 1* sind dem BAV in jedem Fall vorzulegen. Eine Vorlage nach diesen Vorschriften ist hinfällig, wenn die Betriebsvorschrift bereits in einem Plangenehmigungs-, Betriebsbewilligungs- oder Zulassungsverfahren vorgelegt wurde.

Die Vorlage hat in der Regel drei Monate vor dem Inkrafttreten wie folgt zu erfolgen:

- ein Entwurf mit Begleitschreiben und
- eine elektronische Fassung, sofern vorhanden.

In Absprache mit dem BAV können andere Fristen festgelegt werden.

Die Betriebsleitung legt die vorzulegende Sprachversion fest. Für die korrekte Übersetzung und Anwendung ist die Bahn selbst verantwortlich.

a) Betriebsvorschriften der Klasse 1 ohne Abweichungen

Eine Betriebsvorschrift kann durch die erlassende Unternehmung eigenständig in Kraft gesetzt werden, wenn:

- die Betriebsvorschrift keine Abweichung von den übergeordneten Vorgaben (Fahrdienst- und Betriebsvorschriften der Klasse 1) enthält und
- dies von der erlassenden Unternehmung im Antragsschreiben gemäss Anlage A schriftlich erklärt wird.

Wenn obige Bedingungen erfüllt sind, prüft das BAV die vorgelegte Vorschrift grundsätzlich nicht, kann diese jedoch, z.B. im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit, jederzeit überprüfen. Es erfolgt keine Genehmigung.

b) Betriebsvorschriften der Klasse 1 mit Abweichungen

Betriebsvorschriften, die Abweichungen von den übergeordneten Vorgaben enthalten, benötigen immer eine Genehmigung des BAV vor der Inkraftsetzung. Der Erlass von Ausnahmegewilligungen oder Abweichungen zu Fahrdienstvorschriften ohne die Genehmigung des BAV ist untersagt.

Die Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen und die Zusammenstellung der Anhörung ist beizulegen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass auch mit den Abweichungen die Sicherheit genügend gewährleistet ist. Die Bahnen legen die Betriebsvorschriften mittels Antragsschreiben auf der Basis des Mustertextes gemäss Anlage A vor.

Von der Vorlage vor der Inkraftsetzung ausgenommen sind dringliche befristete Sofortmassnahmen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Das BAV ist jedoch unverzüglich zu verständigen, um das weitere Vorgehen gemeinsam abzusprechen.

5.5.2 Betriebsvorschriften Klasse 2

Darunter fallen generelle Fahrplanunterlagen und organisatorische Vorschriften, wie gedruckte Fahrpläne, grafische Fahrpläne, Streckentabellen, Ereignischecklisten, Alarmorganisation, Basischecklisten Fahrdienst.

Vorschriften der Klasse 2 müssen den Fahrdienstvorschriften oder den Betriebsvorschriften der Klasse 1 entsprechen und sind dem BAV lediglich in Kopie zuzustellen. Das BAV prüft diese Vorschriften grundsätzlich nicht, kann diese jedoch, z.B. im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit, jederzeit überprüfen.

Zu diesen Vorschriften können Sofortmassnahmen angeordnet werden.

5.5.3 Betriebsvorschriften Klasse 3

Dies sind Vorschriften mit rein operativem Charakter: Streckensperrungen, Zugsanordnungen, Extrazugsfahrordnungen, Probefahrten, Bau- und Fahrplanmitteilungen usw. Ebenfalls in diese Klasse gehören die lokalen Checklisten Fahrdienst, Alarmpläne und die örtlichen Fahrplanunterlagen.

Vorschriften der *Klasse 3* sind dem BAV nicht einzusenden. Das BAV kann diese jedoch, z.B. im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit, jederzeit einverlangen.

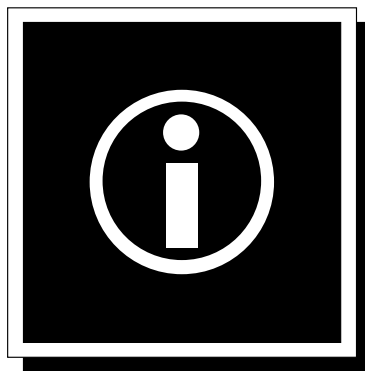
Sie dürfen kurzfristige, z.B. für die Bauphase oder Probezüge notwendige Abweichungen von den übergeordneten Vorgaben enthalten, unterliegen diesen Vorschriften jedoch vollumfänglich. Die Bahnen regeln die internen Genehmigungsprozesse in den Ausführungsbestimmungen. Die Abweichungen von den übergeordneten Vorgaben dürfen eine Geltungsdauer von zwei Monaten nicht überschreiten.

Dauernde Abweichungen und unbefristete Anordnungen müssen in den Betriebsvorschriften der Klasse 1 geregelt werden.

5.5.4 Informationen

Zur Information des Personals können zusätzlich zu den Betriebsvorschriften Informations- oder Ausbildungsunterlagen erstellt werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen, z.B. mit dem Symbol nach Abbildung 1 oder Ähnlichem. Sie dürfen keine sicherheitsrelevanten Anweisungen an das Personal enthalten und müssen den übergeordneten Vorschriften bzw. den Betriebsvorschriften entsprechen.

Abb. 1



Informationen sind dem BAV nicht einzusenden. Das BAV kann diese jedoch, z.B. im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit, jederzeit einverlangen.

5.6 Publikation und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung und Publikation von Betriebsvorschriften sind Sache der erlassenden Bahn.

Vorschriften mit Wirkung auf Dritte (u.a. Netzbenutzerinnen, Subunternehmer), z.B. Vorschriften nach Artikel 12 Absatz 3 EBV, sind rechtzeitig vor dem Inkrafttreten unter Angabe:

- a. des Titels und der Registraturnummer;
- b. des Datums des Inkrafttretens;
- c. der Bezugsquellen für die Vorschriften;

den Betroffenen bekannt zu geben. Es gilt Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen zur Netzzugangsverordnung.

5.6.1 Internetpublikation

Die Bahnen publizieren die öffentlichen Vorschriften und Vorschriften mit Wirkung auf Dritte im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Internet. Die Internetadresse ist bei der Inkraftsetzung zu publizieren.

5.7 Referenzdokumente

Rechtlich massgebend sind immer die Referenzdokumente.

Als Referenzdokument gilt die Vorschrift mit der Originalunterschrift des Erlassers und dem allfälligen Genehmigungsvermerk des BAV. Die Referenzdokumente der Betriebsvorschriften sind beim Erlasser sicher aufzubewahren und können eingesehen werden.

5.8 Aufbewahrungsfristen

Die Referenzdokumente inklusive aller ihrer Änderungen sind 5 Jahre über den Zeitpunkt der Aufhebung der Vorschrift hinaus aufzubewahren. Die Verjährungsfristen des Zivil- und Strafrechtes bleiben vorbehalten.

5.9 Registratur und Änderungsbewirtschaftung

Die Betriebsvorschriften tragen, bei Loseblattsystemen auf jeder Seite, die Abkürzung der erlassenden Bahn, die Registraturnummer und das Datum des Inkrafttretens. Jeder Erlasser führt ein aktualisiertes Verzeichnis der von ihm verwalteten Vorschriften und Informationen. Während der Aufbewahrungsfristen ist zudem eine Versionskontrolle zu führen.

Im Verzeichnis sind die seit dem letzten Erscheinen eingetretenen Änderungen und aufgehobenen Vorschriften bekannt zu geben. Das Verzeichnis ist öffentlich. Die fortlaufend nummerierten Änderungen von Betriebsvorschriften erfolgen mit Ersatzseiten oder Neuausgaben.

Das Verzeichnis (nur Klassen 1 und 2) ist dem BAV jährlich zuzustellen.

5.10 Druck und Verlag

Druck und Verlag von Betriebsvorschriften sind Sache der erlassenden Bahn. Dem BAV sind nach Drucklegung mindestens vier Exemplare gedruckt und möglichst eine Version in elektronischer Form je Sprache zuzustellen.

5.11 Gebühren

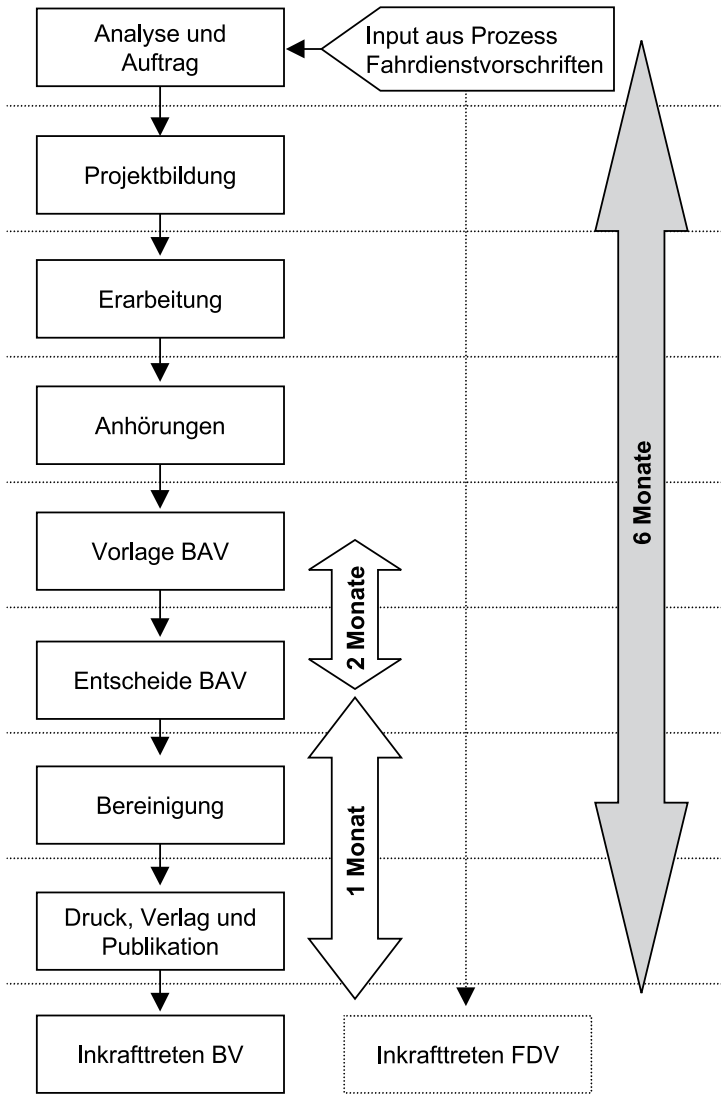
Die Genehmigungen sowie besondere Dienstleistungen unterliegen der Gebührenverordnung BAV (GebVBAV, SR 742.102).

5.12 Arbeitsprozess

Nachfolgend wird der Prozess «Vorlage von Betriebsvorschriften Klasse 1» in Form eines Arbeitsablaufes dargestellt.

Betriebsvorschriften (Klasse 1)

Beschreibung	Ausführung
1. Änderungen der Fahrdienstvorschriften, neue Betriebskonzepte, technische Innovation	EBU
2. Information BAV und Beizug bei grösseren Projekten, Einbezug der Betroffenen	EBU
3. Erarbeiten der Vorschriften inklusive Übersetzung	EBU
4. Anhörung der Betroffenen, Zusammenstellung und Auswertung der Anhörung, Einarbeitung	EBU
5. Vorlage der Vorschriften mittels Schreiben gemäss Anlage A	EBU
6. Wo nötig Entscheide BAV (in der Regel ein Monat vor dem Inkrafttreten), Genehmigungsverfügung	BAV
7. Allfällige Schlussvereinigung, Kontrolle der Übersetzungen und Erlass durch den Ersteller	EBU
8. Druck und Verlag der Vorschriften, wo nötig Publikation	EBU
9. Inkrafttreten der Vorschriften	EBU

Prozess Betriebsvorschriften (Klasse 1)

6 Notizen

7 Beispiele

Erlass BAV	<table> <tr> <th colspan="2"> Fahrdienstvorschriften (FDV) (Art 11a EBV) </th></tr> <tr> <td colspan="2"> Beispiele: FDV (SBB R300.1-15), Bedienen von Sicherungsanlagen (SBB R124.5), R.L.P. (SBB R175.1), Techn. Wagendienst (SBB R368.1) etc. </td></tr> <tr> <td colspan="2"> Sofortmassnahmen </td></tr> </table>	Fahrdienstvorschriften (FDV) (Art 11a EBV)		Beispiele: FDV (SBB R300.1-15), Bedienen von Sicherungsanlagen (SBB R124.5), R.L.P. (SBB R175.1), Techn. Wagendienst (SBB R368.1) etc.		Sofortmassnahmen			
Fahrdienstvorschriften (FDV) (Art 11a EBV)									
Beispiele: FDV (SBB R300.1-15), Bedienen von Sicherungsanlagen (SBB R124.5), R.L.P. (SBB R175.1), Techn. Wagendienst (SBB R368.1) etc.									
Sofortmassnahmen									
Vorlage BAV ohne Abweichung = Konformitätserklärung durch EBU mit Abweichung = Genehmigung	<table> <tr> <th colspan="2"> Klasse-1-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere) </th></tr> <tr> <td colspan="2"> Beispiele: AB FDV(SBB R310.3), lokale Bestimmungen (SBB R310.32), Betriebsführung (SBB R305.1), Dienstvorschriften der Bahnhöfe, Rollmaterialreglemente (SBB Serie 400) usw. </td></tr> <tr> <td>ohne Abweichung von den FDV</td><td>mit Abweichung von den FDV</td></tr> <tr> <td colspan="2"> Sofortmassnahmen </td></tr> </table>	Klasse-1-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)		Beispiele: AB FDV(SBB R310.3), lokale Bestimmungen (SBB R310.32), Betriebsführung (SBB R305.1), Dienstvorschriften der Bahnhöfe, Rollmaterialreglemente (SBB Serie 400) usw.		ohne Abweichung von den FDV	mit Abweichung von den FDV	Sofortmassnahmen	
Klasse-1-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)									
Beispiele: AB FDV(SBB R310.3), lokale Bestimmungen (SBB R310.32), Betriebsführung (SBB R305.1), Dienstvorschriften der Bahnhöfe, Rollmaterialreglemente (SBB Serie 400) usw.									
ohne Abweichung von den FDV	mit Abweichung von den FDV								
Sofortmassnahmen									
Kopie an BAV Verantwortung EBU; keine Prüfung/keine Genehmigung durch BAV; Einhaltung der Prozesse im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit BAV	<table> <tr> <th colspan="2"> Klasse 2 Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere) </th></tr> <tr> <td colspan="2"> Beispiele: Streckentabelle RADN (SBB R310.31), Grafischer Fahrplan, Alarmorganisation, Ereignis-checklisten </td></tr> <tr> <td colspan="2"> Sofortmassnahmen </td></tr> </table>	Klasse 2 Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)		Beispiele: Streckentabelle RADN (SBB R310.31), Grafischer Fahrplan, Alarmorganisation, Ereignis-checklisten		Sofortmassnahmen			
Klasse 2 Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)									
Beispiele: Streckentabelle RADN (SBB R310.31), Grafischer Fahrplan, Alarmorganisation, Ereignis-checklisten									
Sofortmassnahmen									
ohne BAV Verantwortung EBU; keine Einsendung an BAV; Einhaltung der Prozesse im Rahmen der generellen Aufsichtstätigkeit BAV	<table> <tr> <th colspan="2"> Klasse-3-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere) </th></tr> <tr> <td colspan="2"> Beispiele: Zirkulare für Baustellen, Streckensperrungen, Probezüge, Zugsanordnungen, lokale Fahrplanunterlagen usw. </td></tr> <tr> <td colspan="2"> Informationen </td></tr> </table>	Klasse-3-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)		Beispiele: Zirkulare für Baustellen, Streckensperrungen, Probezüge, Zugsanordnungen, lokale Fahrplanunterlagen usw.		Informationen			
Klasse-3-Betriebsvorschriften (Art 12/12a EBV und weitere)									
Beispiele: Zirkulare für Baustellen, Streckensperrungen, Probezüge, Zugsanordnungen, lokale Fahrplanunterlagen usw.									
Informationen									

*Anlage A***Gestaltungsvorgaben und Muster****1 Gestaltungsvorgaben**

Bis zum definitiven Erlass von Gestaltungsvorgaben gilt die Gestaltung und der Aufbau der Fahrdienstvorschriften vom 28. März 1999 als Gestaltungsvorgabe für die Betriebsvorschriften.

2 Mustertexte für Begleitschreiben

Adresse: Bundesamt für Verkehr
Sektion Betriebsvorschriften
3003 Bern

a) ohne Abweichungen von den übergeordneten Vorschriften

Mustertext:

Wir ... [vorlegende Bahn] ... beabsichtigen, die beiliegende Betriebsvorschrift ... [Registraturnummer, Titel] ... gestützt auf Artikel ... [Eisenbahngesetz oder Eisenbahnverordnung oder Netzzugangsverordnung usw.] ... auf den ... [Inkraftsetzungstermin] ... zu erlassen.

Gemäss Art. 17 Eisenbahngesetz und Art. 12 Eisenbahnverordnung legen wir Ihnen diese Vorschrift vor und erklären Ihnen hiermit die Konformität mit den übergeordneten Vorschriften. Die vom Erlass Betroffenen wurden angehört und die Anhörungsunterlagen können bei uns eingesehen werden.

Ohne Ihren schriftlichen Gegenbericht bis zum ... [Versanddatum + 3 Monate] ... werden wir die Vorschrift wie vorliegend in Kraft setzen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechperson(en) zur Verfügung [...].

[Die erlassende Bahn]

[rechtsverbindliche Unterschrift(en)]

Beilagen:

– [...]

b) mit Abweichungen von den übergeordneten Vorschriften

Wir ... [vorlegende Bahn] ... beabsichtigen, die beiliegende Betriebsvorschrift ... [Registraturnummer, Titel] ... gestützt auf Artikel ... [Eisenbahngesetz oder Eisenbahnverordnung oder Netzzugangsverordnung usw.] ... auf den ... [Inkraftsetzungstermin] ... zu erlassen.

Gemäss Artikel 17 Eisenbahngesetz und Artikel 12 Eisenbahnverordnung legen wir Ihnen diese Vorschrift vor und bestätigen Ihnen hiermit, dass sämtliche Betroffenen angehört worden sind. Die tabellarische Zusammenstellung der Anhörung liegt bei, die Unterlagen können bei uns eingesehen werden.

In den nachfolgenden Regelungen der Vorschrift weichen wir von den übergeordneten Vorgaben ab:

- ... [neue Regelung] ... in Abweichung zu ... [hoheitliche Regelung].
Wir begründen die Abweichungen wie folgt: [nachvollziehbare Begründung]
- ... [Aufzählung sämtlicher Abweichungen wie oben] ...

Für die übrigen Regelungen in der vorliegenden Vorschrift erklären wir Ihnen hiermit die Konformität mit den übergeordneten Vorschriften.

Wir beantragen Ihnen, die Abweichungen bis spätestens am ... [Versanddatum + 3 Monate] zu genehmigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechperson(en) zur Verfügung [...].

[Die erlassende Bahn]

[rechtsverbindliche Unterschrift(en)]

Beilagen:

- [...]

*Anlage B***Systematik der Nummerierung und Verzeichnis der Fahrdienstvorschriften****1 Systematik der Nummerierung**

folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2 Verzeichnis der Fahrdienstvorschriften

Stand am 1. Januar 2001

SR-Nummer	Titel
SR 742.170	Vorschriften über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften vom 1. Januar 2001 Reglement über die Instruktion und Prüfung der Bediener von Sicherungsanlagen vom 1. November 1982 [ex R124.5] Reglement über die Aufgaben des Zugpersonals vom 1. August 1978 [ex R174.1] Reglement über das Lokomotivpersonal der Normalspurbahnen R.L.P. vom 11. November 1936 (Nachdruck vom 1. November 1986) [ex R175.1] Weisung des Eidgenössischen Amtes für Verkehr über bauliche und technische Vorkehren für Gehbehinderte im öffentlichen Verkehrswesen vom 1. September 1975 [ex R200.7] Schweizerische Fahrdienstvorschriften vom 28. März 1999
300.1	Allgemeines
300.2	–
300.3	Anordnungen
300.4	Rangierbewegungen
300.5	Zugvorbereitung
300.6	–
300.7	–
300.8	–
300.9	–
300.10	Verzeichnis der Formulare
300.11	–
300.12	–
300.13	–
300.14	–
300.15	Strecken ohne Block (vom 24. Mai 1998)

SR-Nummer	Titel
	Reglement über den Fahrdienst FDR vom 28. Mai 1967 (wird am 22. April 2001 aufgehoben) [ex R310.1]
	Reglement über die Signale RS vom 1. Juli 1982 (wird am 22. April 2001 aufgehoben) [ex R312.1]
	Blockanlagen vom 1. Februar 1994 [ex Blockreglement R320.1]
	Übermittlung vom 28. März 1999 [ex R321.1]
	Reglement betreffend die Abwägung von Güterwagen auf Gleisbrückenwagen vom 15. Juli 1927 [ex R352.8]
	Reglement über den Technischen Wagendienst vom 1. Oktober 1974 [ex R368.1]
	Reglement über die Behandlung von Sendungen mit Lademass-überschreitung LÜR vom 1. Januar 1976 [ex R368.4]
	Druckluftbremsen RB vom 1. Januar 1946 (Nachdruck vom 1. Dezember 1991) [ex R450.1]
